

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Thomas Hacker, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

**zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft und zum Europäischen Rat am 19. Juni 2020**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 23. Juni 2016 stimmten 51,9 % der britischen Wähler im sogenannten „Brexit-Referendum“ für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“). Dieser Tag markiert eine unvergleichliche historische Zäsur in der europäischen Integration.

In der Folge teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat am 29. März 2017 mit, dass es gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aus der EU auszutreten beabsichtigt.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs erfolgte zum 31. Januar 2020. Der Austritt, der durch ein vereinbartes Austrittsabkommen auf geregelte Art und Weise erfolgte, und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf beiden Seiten schützt, beinhaltet dabei einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020. In dieser Phase findet fast das gesamte Unionsrecht weiter Anwendung auf das Vereinigte Königreich.

Der Übergangszeitraum dient dazu, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern mehr Zeit für notwendige Anpassungen zu geben und soll es ermöglichen, ein Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich abzuschließen. Rahmen für die Verhandlungen über die künftige Partnerschaft ist die politische Erklärung, welche das Austrittsabkommen begleitet und von der Europäischen Union wie auch vom Vereinigten Königreich im Oktober 2019 vereinbart wurde.

In der politischen Erklärung wird für die Zukunft eine umfassende Partnerschaft für die Bereiche Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung, Beteiligung an Programmen der Union sowie weitere thematische Bereiche der Zusammenarbeit skizziert. Auch wollen sich beide Seiten zu fairen Wettbewerbsbedingungen verpflichten, inklusive sanktionsbewährter Instrumente zur Schlichtung von möglichen Streitigkeiten.

Europa erlebt in Folge der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schock von historischem Ausmaß. Durch die jahrzehntelange Mitgliedschaft im gemeinsamen Binnenmarkt ist das Vereinigte Königreich wirtschaftlich auf das engste mit allen Mitgliedstaaten verzahnt. Ein Ende des Übergangszeitraums ohne ein Folgeabkommen würde die ökonomischen Herausforderungen, vor denen die Europäische Union steht, zusätzlich verschärfen. In Zeiten, in denen wir nicht zuletzt aufgrund des Virus in Europa wieder Abschottung und Grenzsicherungen erleben, müssen wir durch ein möglichst enges und umfangreiches Abkommen daran arbeiten, dass unser Kontinent in Zukunft wieder zusammenwachsen kann.

Die Verhandlungen für die zukünftige Zusammenarbeit finden nicht nur aufgrund der Breite der Verhandlungsthemen, sondern zuletzt auch wegen der Corona-Pandemie unter erhöhtem Zeitdruck statt. Ausbleibende Verhandlungsfortschritte in zentralen Feldern, wie u. a. dem Level Playing Field, der Governance des Abkommens und bei der künftigen Sicherheitspartnerschaft, erschweren ebenfalls die Einhaltung des ambitionierten Zeitplans.

Das Austrittsabkommen räumt die einmalige Möglichkeit einer Verlängerung des Übergangszeitraumes um ein oder zwei Jahren ein. Der durch das Austrittsabkommen geschaffene gemeinsame Ausschuss müsste, um dies zu erreichen, bis zum 30. Juni 2020 einen entsprechenden Beschluss fassen. Das Vereinigte Königreich hat durch die Annahme des European Union Act 2020 (Withdrawal Agreement) die Zustimmung zu einer solchen Verlängerung per Gesetz bereits für sich ausgeschlossen. Das Gesetz könnte jedoch bei entsprechender Willensbildung im Unterhaus durch eine einfache Mehrheit geändert werden.

Indes wird auch die Möglichkeit einer sogenannten konditionellen Verlängerung des Übergangszeitraums diskutiert – einer Verlängerung des Übergangszeitraums um wenige Monate, die nur der Ratifizierung, technischen Umsetzung und Anpassungen für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu einem entsprechenden Abkommen dienen soll. Die konditionelle Verlängerung sollte ebenfalls bis zum 30. Juni 2020 durch den gemeinsamen Ausschuss beschlossen werden, tritt aber nur in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2020 eine politische Einigung über ein Abkommen zustande gekommen ist und dient nicht weiteren Verhandlungen ([www.politico.eu/article/brexit-transition-conundrum-solution/](http://www.politico.eu/article/brexit-transition-conundrum-solution/)).

Am 12. Juni 2020, bei der jüngsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses, dem Gremium, das für den formalen Beschluss einer Verlängerung zuständig ist, bekräftigte die Regierung des Vereinigten Königreichs erneut seine ablehnende Haltung gegenüber einer Verlängerung des Übergangszeitraums. Das Ende des Übergangszeitraums zum 31.12.2020 wird somit immer wahrscheinlicher und damit auch die Gefahr, dass kein Folgeabkommen bis zum Ende abgeschlossen werden kann. Die Vorbereitung auf ein solches Szenario ist für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger, die derzeit ihre

Energie gerade in die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie investieren, äußerst herausfordernd. Die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten sind in daher dieser Situation besonders gefragt, entsprechende Vorbereitungen zu treffen und Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger zu informieren, um den dann drohenden Schock so weit wie möglich abzufedern.

## II. Der Deutsche Bundestag erklärt:

Der Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vor dem Ende des Übergangszeitraums, welches eine möglichst enge und umfassende Partnerschaft, die im Einklang mit der Rechtsordnung der EU, unter Bewahrung der Integrität des Binnenmarkts und der Zollunion sowie im Respekt vor der Unteilbarkeit der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union steht, ist für die Wirtschaft, Sicherheit und alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von entscheidender Bedeutung.

Zum Abschluss eines umfassenden Abkommens über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, zur anschließenden Ratifikation des Abkommens, zur technischen Umsetzung und zur Vorbereitung der Unternehmer sowie der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, wird mehr Zeit benötigt, welche durch eine Verlängerung des Übergangszeitraums gewährt werden kann.

Die Umsetzung des im Austrittsabkommen verankerten Schutz der Rechte von über drei Millionen EU-Bürgerinnen und Bürger im Vereinigten Königreich sowie über einer Million Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreiches in den EU-Mitgliedstaaten, wie auch die Umsetzung des Nordirlandprotokolls, muss unabhängig davon ob ein Folgeabkommen abgeschlossen wird, höchste Priorität haben.

## III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf europäischer Ebene für das Einreichen eines Antrags auf Verlängerung des Übergangszeitraums zu werben;
2. im Falle eines entsprechenden Antrags aus dem Vereinigten Königreich, diesen zu unterstützen;
3. die Möglichkeit einer konditionellen Verlängerung des Übergangszeitraums rechtlich zu prüfen und für den Fall, dass der gemeinsame Ausschuss keinen Beschluss zur Verlängerung des Übergangszeitraums fasst, eine konditionelle Verlängerung des Übergangszeitraums zu unterstützen;
4. sich dafür einzusetzen, das Freihandelsabkommen als „EU-only“ zu gestalten, sodass dieses nur EU-Kompetenzen betrifft und nicht von jedem Mitgliedsstaat einzeln ratifiziert werden muss;
5. sollte sich im Lauf des zweiten Halbjahres 2020 zeigen, dass der Abschluss eines umfassenden Abkommens bis zum Ende des Übergangszeitraums nicht möglich ist, auf europäischer Ebene für ein Rahmenabkommen zu werben;
6. für den Fall, dass keine Verlängerung des Übergangszeitraums beschlossen wird, die gesetzgeberischen und organisatorischen Vorbereitungen auf allen Ebenen für ein mögliches Ende des Übergangszeitraums ohne Abkommen zu beschleunigen, um den zu erwartenden Schaden für Bevölkerung, Wirtschaft und öffentliche Sicherheit zu minimieren;

7. eine strikte Umsetzung des am 1. Februar 2020 in Kraft getretenen Austrittsabkommens einzufordern, um den Schutz der Rechte von EU-Bürgerinnen und Bürgern im Vereinigten Königreich und Bürgerinnen und Bürgern des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union zu gewährleisten.

Berlin, den 16. Juni 2020

**Christian Lindner und Fraktion**